

12.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5763 vom 21. Juli 2021
der Abgeordneten Stefan Engstfeld und Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14595

Besuchsmöglichkeiten für Gefangene während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Inhaftierung eines Menschen ist nicht allein für den Gefangenen selbst, sondern auch für Angehörige und Bekannte ein sehr einschneidendes Erlebnis, das mit viel Angst und Verunsicherung verbunden ist. Für Menschen in Haft ist der Besuch von Angehörigen und Bekannten sehr wichtig, um den Kontakt zur Außenwelt nicht zu verlieren und soziale und familiäre Bindungen aufrechtzuerhalten. Weitreichende Besuchsrechte und Besuchsmöglichkeiten sind ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung. Für Gefangene ohne oder mit eingeschränkten Deutschkenntnissen ist der Kontakt zu Familie und Bekannten besonders wichtig, gleichzeitig ist es für diese Gefangenen aber häufig noch komplizierter Besuche zu beantragen und umzusetzen. In Zeiten der Pandemie waren für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten NRW die ohnehin begrenzten Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung ihrer sozialen Beziehungen durch Besuche aus Infektionsschutzgründen noch weiter eingeschränkt.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 5763 mit Schreiben vom 11. August 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Welche Besuchsbeschränkungen gab es für Besuche in den Justizvollzugsanstalten in NRW seit Beginn der Pandemie für welche Zeiträume und welche Auswirkungen hatten diese Einschränkungen auf die Gefangenen?*

Die Gefangenenbesuche in den Justizvollzugsanstalten sind seit März 2020 in Abhängigkeit vom Stand der Pandemie sowie im Lichte der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend eingeschränkt bzw. erweitert worden. Hierbei waren die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes NRW (StVollzG NRW) zu berücksichtigen. So obliegt dem Justizvollzug gem. § 43 Abs.1 StVollzG NRW die Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen, gem. § 2 Abs.1 StVollzG NRW ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

Bei der Entscheidung über die Besuchsabwicklung sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen. Zum Schutzinteresse der Allgemeinheit zählt auch der Schutz der Mitgefangenen sowie der Bediensteten vor Infektionen mit dem

Datum des Originals: 11.08.2021/Ausgegeben: 18.08.2021

Coronavirus SARS-CoV-2, jedenfalls ist die Abwendung bzw. Reduzierung von Infektionsgefahren im Rahmen des eröffneten Ermessens zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere der Stand der Pandemie entscheidungserheblich.

März 2020 - Juni 2020

Von Mitte März 2020 bis Ende Juni 2020 kamen Besuche bei Gefangenen aus Gründen der Gesundheitsfürsorge grundsätzlich nicht mehr in Betracht, soweit nicht besondere Gründe, insbesondere in der Person der Gefangenen, vorlagen, die für eine Durchführung sprechen. Als solche Gründe galten insbesondere:

- Verteidigerbesuche,
- Besuche, die aus Gründen der Suizidprophylaxe geboten sind,
- Besuche, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zwingend erforderlich sind,
- Besuche zur Sicherstellung eines Vollzuges gemäß § 66c StGB (Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte).

Juni 2020 - August 2020

Nach einem Rückgang der Infektionszahlen konnten die Beschränkungen der Regelungen zum Gefangenenbesuch wieder gelockert werden. Ab Anfang Juni 2020 wurde der Gefangenenbesuch im Rahmen landesweiter gesundheitsschützender Vorgaben wieder aufgenommen, er wurde zunächst auf eine Besuchsperson (plus Kinder) je Besuch beschränkt. Zu den Rahmenbedingungen für den Besuch zählen seither u.a.

- Bei jeder Besucherin und jedem Besucher ist ein Kurzscreening mittels Fragebogen durchzuführen (Erkältungssymptome und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn, COVID-19 Infektion oder Kontakt mit Infizierten);
- Besucherinnen und Besucher tragen während des Aufenthalts in der Anstalt mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung, die von den Besuchern mitzubringen ist;
- Während des gesamten Besuchs - einschließlich Begrüßung und Verabschiedung - besteht ein absolutes körperliches Kontaktverbot zwischen Besuchspersonen und Gefangenen;
- Besucherinnen und Besucher müssen sich vor dem Besuchskontakt die Hände desinfizieren, entsprechende Möglichkeiten (mobile oder stationäre Desinfektionsspender) sind vorzuhalten;
- Bei der Durchführung der Besuche ist der Einhaltung des Abstandsgebots durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen; die Besuchsräume sind ausreichend zu lüften und die Besuchertische regelmäßig zu desinfizieren.

August 2020 - Januar 2021

Im August 2020 konnte der Besuch sodann auf zwei Besuchspersonen (plus Kinder) je Besuch erweitert werden.

Januar 2021 - März 2021

In Folge des von den politischen Entscheidungsträgern im Bund und den Ländern beschlossenen sogenannten „harten Lockdowns“ wurden auch im Justizvollzug NRW verstärkte kontaktreduzierende Maßnahmen ergriffen. So wurde Anfang Januar 2021 der Gefangenenbesuch wieder auf eine Besuchsperson (plus Kinder) je Besuch beschränkt.

März 2021

Mitte März 2021 konnte der Gefangenenbesuch auf zwei Besuchspersonen (plus Kinder) je Besuch erweitert werden.

April 2021

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Corona-Infektionen und der steigenden Werte der 7-Tage-Inzidenz in Nordrhein-Westfalen war es im April 2021 geboten, erneut verstärkte kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um das Virus so gut wie möglich aus der „Gemeinschaftseinrichtung Justizvollzugsanstalt“ herauszuhalten. Mit Erlass vom 19. April 2021 ist die Besucheranzahl daher erneut auf eine Besuchsperson (plus Kinder) je Besuch begrenzt worden.

Mai 2021 - heute

Seit Ende Mai 2021 ist der Gefangenenbesuch wieder auf zwei Besuchspersonen (plus Kinder) je Besuch erweitert worden.

Alle vorbenannten Maßnahmen zur Besuchsabwicklung unterliegen einer fortwährenden Verhältnismäßigkeitskontrolle, sie werden weiterhin dem Stand des Infektionsgeschehens entsprechend angepasst werden.

Als Ausgleich für die Beschränkungen haben die Justizvollzugsanstalten - insbesondere zur Aufrechterhaltung der familiären Bindungen - den Gefangenen unterschiedliche Angebote gemacht, die auch rege angenommen worden sind. Es wurden den Gefangenen beispielsweise vermehrt Telefonate ermöglicht und die Nutzung der Gefangenenvideotelefonie im geschlossenen Vollzug ausgebaut. Die mit den Besuchsbeschränkungen verbundenen Belastungen der Gefangenen konnten so minimiert werden.

2. In welchem Umfang gab es die Möglichkeit von Online-Besuchsterminen in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten?

Die Gefangenenvideotelefonie stellt in der aktuellen pandemischen Lage in besonderem Maße - aber dessen ungeachtet auch im Normalbetrieb - ein wichtiges Kommunikationselement dar. Gefangenenvideotelefonie wird mittlerweile in insgesamt 30 Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen angeboten.

3. Wurde die Möglichkeit für zusätzliche (kostenfreie) Telefonkontakte in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten ausgebaut?

Die Justizvollzugsanstalten haben den Gefangenen nach Kräften vermehrte Telefonate ermöglicht. Die Justizvollzugsgesetze sehen vor, dass bei bedürftigen Gefangenen die Kosten für Telekommunikation in angemessenem Umfang übernommen werden. Die Justizvollzugsanstalten haben dies im Zeitraum der Corona-Pandemie besonders großzügig zugunsten der Gefangenen beschieden.

4. In anderen Bundesländern wurde die Nutzung einfacher Mobiltelefone für Gefangene gestattet – wurde dieses Angebot auch für Nordrhein-Westfalen geprüft, geplant oder umgesetzt?

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen für Inhaftierte wurde Mitte März 2020 die Nutzung von „eigenen“ Mobiltelefonen unter kontrollierten Bedingungen in hierfür geeigneten Anstaltsbereichen des offenen Vollzuges gebilligt. Bei der Auswahl der dafür nutzbaren Anstaltsbereiche galt es insbesondere zu beachten,

- dass eine kontrollierte Ausgabe und Rücknahme der Mobiltelefone an die Gefangenen gewährleistet war,
- dass die Nutzung nur ausnahmsweise stundenweise für bestimmte Zeiten ermöglicht wurde und
- dass die unkontrollierte Nutzung von Mobiltelefonen durch Gefangene auf dem Anstaltsgelände weiterhin ausdrücklich untersagt ist.

Die Anstaltsleitungen des offenen Vollzuges haben in der Folgezeit diese neue Form der Kommunikation als hilfreich beschrieben. Die Nutzung der Mobiltelefone von Gefangenen im offenen Vollzug wurde daher mit Erlass vom 31.03.2021 unter den vorgenannten erprobten Bedingungen dauerhaft ermöglicht.

5. *Sollen die erweiterten Möglichkeiten im Bereich der telefonischen und digitalen Besuchsmöglichkeiten nach Ende der Pandemie beibehalten werden?*

Sowohl die Nutzung der Mobiltelefone von Gefangenen im offenen Vollzug als auch die Nutzung von Gefangenenvideotelefonie in den Anstalten des geschlossenen Vollzuges werden auch nach Ende der Pandemie im Normalbetrieb der Justizvollzugsanstalten ermöglicht.